

Kanton Aargau
Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Raumentwicklung
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau

per E-Mail an raumentwicklung@ag.ch

Muri, 7. April 2022

Mitwirkung Richtplananpassung: GÜP 1

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der FDP.Die Liberalen Bezirk Muri nehmen wir Stellung zu ausgewählten Punkten im Zusammenhang mit der oben erwähnten kantonalen Anhörung. Als regionale Parteiorganisation fokussieren wir uns dabei primär auf Punkte, die das Freiamt betreffen.

Kapitel H 3 «Attraktive Wohn- Wirtschaftsstandorte», Allgemeine Bemerkungen:

Die sehr schwierige bzw. vielerorts unmögliche Einzonung von Industrie- und Gewerbeland zwingt im Freiamt ansässige Unternehmen dazu, sich nach einem neuen Standort ausserhalb des Kantons Aargau umzusehen. Die Rahmenbedingungen müssen der Entwicklung von bestehenden Unternehmen im Freiamt (wie auch den anderen Regionen des Kantons Aargau) Rechnung tragen, d.h. punktuell müssen Zonenänderungen möglich sein.

Kapitel M 2.2 «Kantonsstrassen», Allgemeine Bemerkungen:

Betreffend Zubringer zum A4-Anschluss in Affoltern am Albis: Mit dem Bau der Umfahrung von Ottenbach und Obfelden wird der schon hohe Pendlerverkehr aus dem Freiamt und Seetal weiter zunehmen. In Muri kreuzen sich beim «Coop-Kreisel» (Kreuzung von Zürcher-, Aarauer-, Seetal- und Luzernerstrasse) der Nord-Süd- mit dem Ost-Westverkehr. Vom Kreisel Richtung Zürich führt die Kantonsstrasse durch eine enge Bahnunterführung und ist anschliessend bis Ortsausgang der Gemeinde Muri schmal ausgebaut. Bei zusätzlichem Verkehr Richtung A4-Zubringer sind die Verkehrsströme in der Gemeinde Muri grossräumig anzusehen und zu handeln. Es ist zu beachten, dass der Bezirk Muri in den letzten fünf Jahren eine starke Bevölkerungsentwicklung erfahren hat, die deutlich über dem kantonalen Durchschnitt liegt. Aufgrund der fehlenden Neuansiedlung von Arbeitsplätzen ziehen vor allem neue Pendler zu, welche wiederum das bestehende Kantonsstrassennetz belasten.

Kapitel E 1.3 «Windkraftanlagen»: Planungsanweisung 1.3, Bemerkungen und Antrag:

Die FDP Bezirk Muri begrüsst die Bestrebungen, alternative und erneuerbare Energiequellen zu fördern. Dem Projekt «Windpark Lindenberg» steht die FDP Bezirk Muri jedoch aus verschiedenen Gründen ablehnend gegenüber. Der Windpark ist nicht zu vereinbaren mit Themen wie Schutzzonen zur Förderung der Artenvielfalt, und der Reduktion von CO₂-Ausstoss. Der Bau und spätere Rückbau würde die CO₂-Bilanz im Freiamt massiv belasten. Das regional bis z.T. überregional

sehr wichtige Naherholungsgebiet Horben würde nachhaltig beschädigt bzw. verlöre aufgrund der erheblichen Immissionen faktisch den Status als Naherholungsgebiet. Der Landschaftseingriff durch über 200 Meter grosse Windräder würde sich überdies weit über das Gemeindegebiet von Beinwil/Freiamt negativ auswirken, bspw. mit Schattenwürfen bis in die Reusebene und entsprechend negativen Auswirkungen für Bevölkerung, Fauna und Flora. Die FDP Bezirk Muri verlangt konkret, den Abstand von Windenergieanlagen zu bewohntem Gebiet auf mind. 1000 m festzulegen, um ein Minimum an Schutz von bewohnten Gebieten zu gewährleisten.

Im Erläuterungsbericht wird zudem nicht aufgezeigt, weshalb das Kriterium «Erschliessbarkeit und Ableitung der Energie» gestrichen werden soll. Dies ist mit der Botschaft zu erläutern, denn es macht aus Sicht der FDP Bezirk Muri keinen Sinn, Energieerzeugungsanlagen zu erstellen, wo der zusätzliche Bau von Transportleitungen notwendig wird und die Einspeisung in das Netz entsprechend aufwändig ist. Wenn schon, sollen hier dieselben Kriterien gelten für die Windkraftanlage per se – in Bezug auf Eingriffe in Naturschutzgebiete oder potenzielle Schutzgebiete oder Moorbiotopen und -landschaften oder Trockenwiesen. Auch müssten solche Anlagen ausserhalb der Grundwasserschutzzonen 1 und 2 liegen.

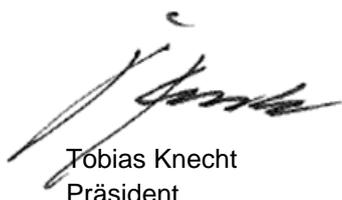
Folglich beantragen wir folgende Ergänzungen bzw. Änderungen (*kursiv markiert*) in Kapitel E 1.3 «Windkraftanlagen», Planungsgrundsätze (1.3):

- Punkt 3 (Ergänzungen): Die Anlagestandorte liegen ausserhalb von Naturschutzgebieten von nationaler, kantonaler *oder kommunaler* Bedeutung [...] und ausserhalb von Grundwasserschutzzonen 1 und 2 *sowie ausserhalb von potenziellen Schutzzonen für die Förderung der Artenvielfalt.*»
- Punkt 7 (Anpassung Mindestdistanz und Verzicht auf Ergänzung Weilerzonen): «Der Abstand zu Wohn- und Mischzonen beträgt mindestens 1000 Meter.»
- Punkt 8 (Streichung wird abgelehnt, bisherige Formulierung belassen): «*Erschliessbarkeit und Ableitung der Energie.*»

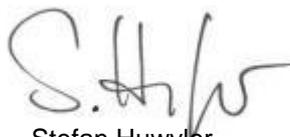
Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Eingaben danken wir bestens.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Bezirk Muri



Tobias Knecht
Präsident



Stefan Huwyler
Kommunikationsverantwortlicher / Grossrat